

Zusammenfassungen nach größeren Abschnitten vermitteln den Ueberblick. Die Lektüre ist Kanonisten und Moralisten bestens zu empfehlen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 13) **Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes** in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Von Dr Franz Triebbs. I. Teil. 8° (209). Breslau 1925, Müller u. Seiffert.

Der Breslauer Kanonist beginnt mit vorliegendem Bande die Herausgabe eines Eherechtes. Die Arbeit kann auf Originalität im guten Sinne des Wortes Anspruch erheben. Liebevolls Eingehen auf die Ideen des kanonischen Rechtes unter Heranziehung des nationalen und staatlichen Rechtes bilden ein Merkmal des Buches. Dinge, über welche viele Autoren rasch hinweggehen, finden hier oft eine unerwartete Behandlung. Freilich, ob sich das Werk zum ersten Studium besonders eignet, wage ich nicht zu behaupten. Ungemein ausführlich wird das Verlöbniß behandelt. Die Ausführungen sind sehr interessant; doch läßt sich nicht leugnen, daß die Verlöbniße tatsächlich doch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Gut ist die Bemerkung (S. 133), daß der Pfarrer sich beim Brautunterricht nicht vertreten lassen soll. Auch den Ausführungen S. 177 über can. 1044 f. ist zuzustimmen. S. 70 wird gelehrt, daß nach geltendem Rechte wegen vis et metus auch derjenige Gatte die Ungültigkeitsklage erheben kann, welcher nicht unter der Drohung litt. Auch wenn er an der Drohung schuld ist? (Vgl. can. 1971, § 1.) Ueberhaupt lehnt der Verfasser die Einteilung der Ehehindernisse in *impedimenta juris publici* und *privati* ab (S. 151). Mit Unrecht aber wird der Kauscherischen Instruktion § 115 ff. vorgeworfen, daß sie den Begriff der anfechtbaren Ehe angenommen habe. Neu ist die Verdeutschung mancher Ausdrücke, z. B.: Nachgiebiges = dispositives Recht. Wir sehen der Fortsetzung mit Interesse entgegen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 14) **De Censuris latae sententiae juxta Codicem juris canonici**. Auctore Alberto Cipollini, Sac. 8° (261). Taurin. 1925, Marietti.

Das Strafrecht, speziell die Zensuren waren von jeher ein bevorzugtes Gebiet der kanonistischen Schriftsteller. Daher auch die Erscheinung, daß das fünfte Buch des Kodex relativ eifrige Pflege findet. Der Verfasser, Professor der Moraltheologie im Seminar des heiligen Cyrillus und Methodius in Orchard Lake, Michigan N. A., beschränkt sich im vorliegenden Werke auf die von selbst eintretenden Zensuren. Vorausgeschickt werden ein Kapitel über die Zensuren im allgemeinen und ein Kapitel über die Zensuren im besonderen. Hierauf werden in freier systematischer Form die einzelnen Zensuren behandelt. Ein Appendix beschäftigt sich mit den Zensuren Vacante Sede Apostolica anlässlich der Papstwahl. Geschichtliche Exkurse sowie Auseinandersetzungen mit anderen Autoren wurden vermieden. Die klare sachgemäße Darstellung und die schöne Ausstattung verdienen Lob.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 15) **Commentarium in Codicem jur. can. ad usum scholarum**. Auctore Guido Cocchi, Sac. Cong. Miss. Lib. V. De delictis et poenis. 8° (424). Taurin., 1925, Marietti.

Der Verfasser, Professor des kanonischen Rechtes in einem internationalen Missionskollegium, gibt einen umfangreichen Kommentar zum Cod. jur. can. heraus. Sieben Bände sind bereits erschienen. Der vorliegende Band behandelt das Strafrecht. Der Verfasser bringt zunächst den Wortlaut der zusammenhängenden Kanones mit einer Randbemerkung, die den Inhalt kurz charakterisiert. Daran schließt sich eine sachgemäße Erläuterung. Die Darstellung ist ungemein klar und übersichtlich. Mitunter wird auch auf das italienische Strafgesetzbuch Bezug genommen. In Einzelfällen wird auch

eine kurze geschichtliche Uebersicht gegeben. In deutscher Sprache geschriebene Werke wurden nicht herangezogen. Besonders für die kommentarmäßige Behandlung des Kirchenrechtes ist das Werk sehr zu empfehlen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

16) **Jahrbuch von St. Gabriel 1926.** Herausgegeben von der philosophisch-theologischen Lehranstalt St. Gabriel, Mödling bei Wien 1926 (295).

P. Hubert Kießler läßt auf seine letztjährige Studie über das hypothetische Urteil eine recht dankenswerte Abhandlung folgen: Geschichte und Kritik des hypothetischen Urteils seit Wolff (S. 1 bis 29). Ähnlich findet die von P. Böllme in Jahrbuch 1925 neu aufgegriffene, höchst beachtenswerte Kephassfrage im gegenwärtigen Jahrbuch ihre Fortsetzung: Eine exegetische Studie zu Gal 2, 11 (S. 31 bis 75). „Vom Standpunkt der Exegese dürfte dem auf dem Wege der historischen Forschung gewonnenen Resultate zum mindesten nichts im Wege stehen“ (75). Der Kephäs Gal 2, 11 muß exegetisch nicht mit Petrus, dem Apostelfürsten, identisch sein. Das letzte Wort dürfte freilich noch nicht gesprochen sein. P. Schmitz behandelt eingehend die Stellung der unehelichen Kinder im geltenden kanonischen Recht (S. 77 bis 119). Hochinteressant ist die Studie über die theoretischen Grundlagen der modernen Ethnologie von P. Hölter (S. 153 bis 180), und die sehr aktuelle Abhandlung des P. Mohrbacher über die Entwicklung des Confucius-Kultes, die viel Licht auf die gegenwärtige Lage in China wirft. P. Kalff schreibt über den Dawismus und seinen theistisch-christlichen Einschlag (S. 181 bis 199), P. Schebesta über das Hala- oder Medizinmannwesen bei den Semang auf Malakka (S. 253 bis 265), P. Horper über die Bodenschätze Brasiliens (S. 267 bis 293). Der vorliegende dritte Jahrgang mit seinem reichen, gediegenen Inhalt ist aller Anerkennung und Beachtung wert.

Salzburg.

P. Benedikt Baur O. S. B.

17) **Die Bildung des Weltklerus im Frankenreich** von Karl Martell bis auf Ludwig den Frommen. Von Dr. Richard Stachnik. 8° (X u. 103). Paderborn 1926, F. Schöningh.

Unter Benützung der einschlägigen Quellen sucht der Verfasser ein dunkles Gebiet aufzuhellen. Die Ergebnisse sind: Unter den Merowingern geschah wenig für die Bildung des Klerus. Auch Karl Martell hatte für die Reformarbeit des heiligen Bonifatius nicht das richtige Verständnis. Etwas besser stand es unter Pippin. Organisatorisch griff Karl d. G. ein; doch hing bezüglich der Schulen alles von den leitenden Persönlichkeiten ab. Die Bemühungen um die Bildung des Klerus fanden unter Ludwig den Frommen ihre Fortsetzung, doch fehlten immer Klagen über nachlässige Durchführung der Bildungsbestimmungen wieder. Trotzdem glaubt der Verfasser feststellen zu können, daß das Klerikerbildungs-wesen in der Zeit Ludwigs im allgemeinen günstig war. Man wird dem Verfasser im großen ganzen zustimmen können und nur hinsichtlich der optimistischen Schlüsse von den Anordnungen auf die Durchführung derselben etwas zurückhaltender sein.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

18) **Annuaire pontifical catholique. XXX^e année, 1927.** Mit 232 Bildern (928). Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Brosch. Fr. 35.—.

Unterstützt von tüchtigen Mitarbeitern hat der Herausgeber des 1898 von Msgr. Battandier gegründeten vortrefflichen Annuaire, der Assumptionist P. E. Chardavoine dasselbe weiter ausgebaut. Auch der neue Jahrgang enthält eine Menge wertvoller und interessanter Angaben, die man in solcher Zusammenstellung sonstwo vergebens suchen würde. Die Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. sind wieder sorgsam durchgesehen und ergänzt. Größere Aufsätze handeln über die Kardinäle